

Ausgewählte Judikatur des UVS Oberösterreich

B3: VWSSEN-160513/7/KOF/HE:	2
B123: VWSSEN-160289/2/BI/BE	3
B3: VWSSEN-160313/7/KI/DA	3
B3: VWSSEN-160351/2/BI/BE	4
B3: VWSSEN-160196/5/BI/BE	5
L 563: VWSSEN-161848/2/BI/SE	5
B123: VWSSEN-160294/2/ZO/PE	6
B123: VWSSEN-160349/2/KOF/HE	7
B123: VWSSEN-160356/2/SCH/PE	8
B123: VWSSEN-160256/2/KEI/PS	9
B137: VWSSEN-160489/2/BI/BE	9
B141: VWSSEN-160502/5/BI/BE	10
B141: VWSSEN-160656/2/BI/BE	11
B3: VWSSEN-160354/2/SCH/PE	11
B141: VWSSEN-160216/7/ZO/PE	12
B141: VWSSEN-160387/2/ZO/HU	13
B1: VWSSEN-160332/2/KI/AN	14
B138: VWSSEN-160232/2/KOF/HU	14
L 520: VWSSEN-160108/2/FRA/HE	15
B137: VWSSEN-160085/2/FRA/HE	16

B3: VwSen-160513/7/Kof/He:

[...]

Sie lenkten am 10.11.2004 um 10.27 Uhr das Sattelkraftfahrzeug, Kennzeichen LL-....., auf der B 3 Donau Straße bei Strkm. 229,200, Gemeindegebiet Luftenberg, wobei Sie das laut Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 37/2004 verordnete Fahrverbot für LKW mit mehr als 3,5 Tonnen höchst zulässiges Gesamtgewicht, ausgenommen "Ziel- und Quellverkehr" missachteten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt: § 52 Z7a StVO 1960 iVm

§ 1 Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 37/2004.

[...]

Dabei wurde die bezughabende Fahrtstrecke mit einem Gendarmeriefahrzeug

1. zuerst über die A 7 bis Voest-Knoten, B 1 - Mona Lisa Tunnel, Asten, Enns, Ennsdorf, Windpassing und Pyburg bis St. Pantaleon und
2. anschließend über die B 3 - Mauthausen, St. Georgen/Gusen, Luftenberg, Steyregg, Steyregger Brücke, A 7 - Voest-Knoten

befahren.

Die Fahrtstrecke zu

1. beträgt 28,2 km, die Fahrzeit 32 Minuten und beinhaltet - abgesehen von Linz - sechs Ortsgebiete mit einer Länge von insgesamt beinahe sieben Kilometer sowie mehr als 15 VLSA.
2. beträgt 27,9 km, die Fahrzeit 25 Minuten und beinhaltet - abgesehen von Linz - nur ein einziges Ortsgebiet mit einer Länge von ca. 0,5 Kilometer sowie eine einzige VLSA.

Die Fahrtstrecke über die A 1 und A 7 hätte - gemäß Tiscover Routenplaner - ca. 30 Kilometer und die Fahrzeit 24 Minuten betragen.

Der Bw konnte daher von der "Quelle": St. Pantaleon das "Ziel": Linz, Museumstraße ohne Benützung der B 3 - Donau Straße nicht ohne Umweg erreichen.

BERUFUNG STATTGEGEBEN, URTEIL AUFGEHOBEN

B123: VwSen-160289/2/Bi/Be

[...]

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 52 Z7a und 99 Abs.3 lit.a StVO 1960 iVm § 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl.Nr.37/2004, eine Geldstrafe von 200 Euro (72 Stunden EFS) verhängt, weil er am 8. September 2004 um 14.30 Uhr den Lkw-Zug, Kz. und , auf der B123 Mauthausener Straße im Gemeindegebiet von Mauthausen von Freistadt kommend in Richtung St. Pantaleon gelenkt habe, wobei er als Lenker eines Kfz mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht entgegen dem Verbotsschild "Fahrverbot für Kfz mit über 3,5 t Gesamtgewicht, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr" gefahren sei.

[...]

Laut Tiscover-Routenplaner (www.tiscover.com) führt die kürzeste Strecke von Freistadt nach St. Pantaleon über die B123, nämlich 40,3 km. Hätte der Bw die A7 bis Linz und dann die A1 benützt, das sind 75,3 km, wäre das ein Umweg von 35 km gewesen. Daher greift die Ausnahmebestimmung des § 2 der in Rede stehenden Verordnung, weil nach dessen eindeutigen Wortlaut St. Pantaleon ohne Benützung der vom Fahrverbot erfassten Wegstrecke nicht ohne Umweg erreicht werden könnte. Ob ein solcher Umweg zumutbar gewesen wäre oder die Verordnung damit letztlich tatsächlich bis zur Sinnlosigkeit ausgehöhlt würde, war daher nicht zu prüfen. "Umweg" bedeutet schlicht eine längere Wegstrecke, und zwar in örtlicher, nicht in zeitlicher Hinsicht.

BERUFUNG STATTGEGEBEN, STRAFE AUFGEHOBEN

B3: VwSen-160313/7/Ki/Da

[...]

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat mit Straferkenntnis vom 31.1.2005, VerkR96-3263-2004, den Berufungswerber für schuldig befunden, er habe am 25.8.2004 um 14:06 Uhr den Lkw (Sattelzugfahrzeug), Kennzeichen der Zugmaschine LL, auf der B3 Donau Straße bei Strkm. 186,175 im Gemeindegebiet von St. Nikola, Fahrtrichtung Wien, gelenkt, wobei er als Lenker eines Kfz mit mehr als 3,5 Tonnen höchst zulässigem Gesamtgewicht entgegen dem Verbotsschild "Fahrverbot für LKW mit über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht" ausgenommen "Ziel- und Quellverkehr" gefahren sei.

[...]

Gemäß § 2 Z8 StVO 1960 gilt als Lastkraftwagen ein Kraftwagen (Z3) der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern oder zum Ziehen von Anhängern auf für den Fahrzeugverkehr bestimmten

Landflächen bestimmt ist, auch wenn er in diesem Fall eine beschränkte Ladefläche ausweist, **ausgenommen Sattelzugfahrzeuge**.

[...]

Aus den Begriffsbestimmungen (§ 2 Z8 StVO 1960) geht in klarer Weise hervor, dass Sattelzugfahrzeuge per se nicht als Lastkraftwagen gelten und es finden daher auch die Bestimmungen betreffend Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge (§ 52 Z7a StVO 1960) keine Anwendung.

BERUFUNG STATTGEGEBEN, STRAFE AUFGEHOBEN

B3: VwSen-160351/2/Bi/Be

[...]

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 52a Z7a und 99 Abs.3 lit.a StVO 1960 iVm § 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl.Nr.37/2004, eine Geldstrafe von 100 Euro (48 Stunden EFS) verhängt, weil er am 29. Juli 2004 um 18.06 Uhr den Lkw, Kz., auf der B3 Donau Straße bei Strkm 229.200, FR Linz, gelenkt habe, wobei er als Lenker eines Kraftfahrzeuges mit mehr als 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht entgegen dem Verbotsschild "Fahrverbot für Lkw mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t" mit der Zusatztafel "ausgenommen Ziel- und Quellverkehr" gefahren sei.

[...]

Der Bw hat bei der Anhaltung angegeben, er sei auf der B119 aus nördlicher Richtung gekommen und wolle nach Linz. Nimmt man daher auf der B119 Dimbach bzw St. Georgen/Walde, führt laut T-Routenplaner (www.t.com) die kürzeste Strecke über St. Georgen/Gusen, dh die B3, nach Linz, nämlich 58,9 km (von Dimbach) bzw 57,9 km (von St. Georgen/W). Über die A7 und Gallneukirchen wäre der Weg jedoch 64,4 km (von Dimbach) bzw 59,7 km (von St. Georgen/W) lang, was einen Umweg von 5,5 km (Dimbach) bzw 1,8 km (St. Georgen/W) bedeuten würde. Daher greift die Ausnahmebestimmung des § 2 der in Rede stehenden Verordnung, weil nach dessen eindeutigem Wortlaut Linz ohne Benützung der vom Fahrverbot erfassten Wegstrecke nicht ohne Umweg erreicht werden könnte - ein Umweg über die A1 scheidet von vornherein aus. Ob ein solcher Umweg zumutbar gewesen wäre oder die Verordnung damit letztlich tatsächlich bis zur Sinnlosigkeit ausgehöhlt würde, war daher nicht zu prüfen. "Umweg" bedeutet schlicht eine längere Wegstrecke, und zwar in örtlicher, nicht in zeitlicher Hinsicht.

BERUFUNG STATTGEGEBEN, STRAFE AUFGEHOBEN

B3: VwSen-160196/5/Bi/Be

[...]

1 Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 57a Z7a und 99 Abs.3 lit.a StVO 1960 eine Geldstrafe von 100 Euro (48 Stunden EFS) verhängt, weil er am 6. Juli 2004 um 10.20 Uhr das Sattelzugfahrzeug, Kz., der B3 Donau Straße im Gemeindegebiet von Dt. Nikola bei Strkm 180.800, FR Persenbeug, gelenkt habe, obwohl laut Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl.Nr.37/2004, auf der B3 Donau Straße beginnend von der Landesgrenze Niederösterreich bis zu deren Ende im Stadtgebiet von Linz das Fahren in beiden Fahrtrichtungen mit Lkw mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t verboten sei. Er habe somit das Fahrverbot für Lkw mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t nicht beachtet.

[...]

Laut Tiscover-Routenplaner (www.tiscover.com) führt die kürzeste Strecke von Linz nach Persenbeug über die B3, nämlich 69,1 km. Hätte der Bw die A1 benützt, das sind 100,8 km, wäre das ein Umweg von 31,7 km gewesen. Daher greift die Ausnahmebestimmung des § 2 der in Rede stehenden Verordnung, weil nach dessen eindeutigen Wortlaut Persenbeug ohne Benützung der vom Fahrverbot erfassten Wegstrecke nicht ohne Umweg erreicht werden könnte. Ob ein solcher Umweg zumutbar gewesen wäre oder die Verordnung damit letztlich tatsächlich bis zur Sinnlosigkeit ausgehöhlt würde, war daher nicht zu prüfen. "Umweg" bedeutet schlicht eine längere Wegstrecke, und zwar in örtlicher, nicht in zeitlicher Hinsicht.

BERUFUNG STATTGEGEBEN, STRAFE AUFGEHOBEN**L 563: VwSen-161848/2/Bi/Se**

[...]

3. Der Bw macht im Wesentlichen geltend, er habe die Übertretung nicht begangen. Die Verordnung LGBl.Nr.86/2005 enthalte im § 2 die Ausnahmebestimmung, dass vom Verbot nach § 1 Fahrten im Ziel- und/oder Quellverkehr für Gebiete, die ohne Benützung der vom Verbot nach § 1 erfassten Wegstrecke nicht ohne Umweg erreicht werden können, ausgenommen seien. Ausgangspunkt seiner Fahrt sei die Fa A in L, gewesen, Ziel die Fa A in Pucking. Seine Strecke über die Autobahn wäre um 25 % länger gewesen (laut Routenplaner 14,8 km, über die Autobahn 18,3 km).

Er verweist außerdem auf seine Angaben vom 17. August 2006 vor der Erinstanz in Anwesenheit des Herrn Ing. G P, Fa A . Hier wurde dargelegt, dass mit der Wirtschaftskammer Oö. abgeklärt worden sei, dass Lkw der Fa A die L563 hier befahren dürften.

[...]

In rechtlicher Hinsicht hat der Unabhängige Verwaltungssenat erwogen:

[...]

Laut Tiscover-Routenplaner (www.tiscover.com) ist die Fahrtstrecke zwischen dem Werk P und dem Werk Linz der Fa A über die L563 T Straße um jedenfalls 3 km kürzer als über die A1. Damit greift die Ausnahmebestimmung des § 2 der in Rede stehenden Verordnung, weil nach deren Wortlaut das jeweils andere Werk ohne Benützung der vom Fahrverbot erfassten Wegstrecke nicht ohne Umweg erreicht werden könnte. Ob ein solcher Umweg zumutbar gewesen wäre, war nicht zu prüfen, weil die Verordnung weder eine örtliche noch eine zeitliche Zumutbarkeit eines Umweges vorsieht, **obwohl keine der beiden Niederlassungen eine Fahrt im "Ziel- oder Quellverkehr" für den Bereich km 5.6 bis 0.025 der L563 im engen Sinn zu begründen vermag. Dass damit die Verordnung "zahnlos" wird und allein durch die Ausnahmeformulierung ihren eigentlichen (im Hinblick auf die Lebensqualität der Bewohner des Fahrverbotsbereichs sehr wohl sinnvoll gemeinten) Zweck selbst vereitelt, ist keine Frage des ggst Verwaltungsstrafverfahrens.** Dieses war aufgrund der genannten Überlegungen, naturgemäß ohne Kostenvorschreibung, einzustellen.

BERUFUNG STATTGEGEBEN, STRAFE AUFGEHOBEN

B123: VwSen-160294/2/Zo/Pe

[...]

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wird dem Berufungswerber vorgeworfen, dass er am 5.8.2004 um 15.21 Uhr das Sattelkraftfahrzeug, auf der B 123 Mauthausener Straße im Ortsgebiet von Wartberg/Aist von Freistadt kommend in Richtung Mauthausen gelenkt habe, wobei er als Lenker eines Kraftfahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t entgegen dem Verbotsschild "Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 3,5 t" mit den Zusatztafeln "123" und "ausgenommen Ziel- und Quellverkehr" fuhr, obwohl die angeführte Ausnahme für ihn nicht in Betracht gekommen sei. Er habe dadurch gegen § 52 Z7a StVO 1960 iVm § 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung vom 21.6.2004, LGBl. 37/2004, verstoßen, weshalb über ihn eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 67 Stunden, Verfahrenskostenbeitrag 20 Euro) gemäß § 99 Abs.3 lit.a StVO 1960 verhängt wurde.

[...]

Eine nähere Umschreibung bzw. allenfalls räumliche Einschränkung des Begriffes "Gebiet" in § 2 der gegenständlichen Verordnung fehlt im Verordnungstext ebenfalls. Es ist daher davon auszugehen, dass darunter Räume zu verstehen sind, welche von den in § 1 angeführten Straßennetzen verkehrstechnisch erschlossen werden. Der Ort St. Pantaleon befindet sich in Niederösterreich und kann schon daher von der Verordnung der Oö. Landesregierung nicht direkt erfasst sein. Er wird vom übergeordneten Straßennetz im Süden von der B 1 sowie der A 1 und im Westen

von der B 123 aufgeschlossen. Die Entfernung zum Beginn des in § 1 der angeführten Verordnung ausgesprochen Fahrverbotes (also zur Kreuzung der B 123 Mauthausener Straße mit der B 3), beträgt ca. 5,5 km. Diese Entfernung ist so gering, dass auch St. Pantaleon jedenfalls noch zu jenem Gebiet gehört, für welches die entsprechende Ausnahme für den Ziel- und Quellverkehr angeordnet wurde. Es ist daher weiter zu prüfen, ob dieses Gebiet ohne Benützung der vom Fahrverbot umfassten B 123 nicht ohne Umweg erreicht werden könnte. Es ist offenkundig, dass bei Benützung jenes Straßennetzes, für welches kein Fahrverbot verordnet wurde, also im Wesentlichen die A 1 bis zum Knoten Linz und in weiterer Folge die A 7 bis zum Autobahnende Unterweikersdorf und dann die B 310 gegenüber der vom Berufungswerber gewählten Fahrstrecke über die B 123 einen Umweg von mehr als 30 km darstellt. Aus diesen Gründen fällt die gegenständliche Fahrt unter § 2 der angeführten Verordnung und ist daher von dem in § 1 angeordneten Fahrverbot ausgenommen. In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass es nach dem klaren Wortlaut des § 2 nicht darauf ankommt, ob ein allfälliger Umweg aus verkehrstechnischen Gründen sinnvoll oder aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen zumutbar ist, sondern **dass jeder auch noch so geringe Umweg dazu führt, dass die Fahrt von den in § 1 verordneten Fahrverbot ausgenommen ist.**

BERUFUNG STATTGEgeben, STRAFE AUFGEHOBEN

B123: VwSen-160349/2/Kof/He

[...]

"Sie lenkten am 24.09.2004 um 10.40 Uhr das Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen WT-....., WT-..... auf der B 123 Mauthausener Straße bei Strkm. 10,750, Gemeindegebiet von Ried/Riedmark, Fahrtrichtung Pregarten, wobei Sie entgegen dem Vorschriftzeichen "Fahrverbot für LKW mit mehr als 3,5 t höchst zulässigem Gesamtgewicht, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr", gefahren sind.

[...]

Der Bw hat bzw. hätte diese Übertretung

- begangen, falls es von Enns nach Dobersberg einen kürzeren Weg geben würde,

als unter Benützung der B 123.

- nicht begangen, falls es sich bei der Fahrt von Enns nach Dobersberg unter Benützung der B 123 um den kürzesten Weg handeln sollte.

Gemäß dem Routenplaner: "route1.tiscover.com" beträgt die Entfernung von Enns nach Dobersberg

- unter Benützung der B123: 138 km
- unter Benützung der A1 und A7 (= über Linz): 164,5 km.

Die Fahrtstrecke auf der A1 und A7 (über Linz) ist bzw. wäre daher um mehr als 25 km länger als auf der B123.

Der Bw konnte daher von der "Quelle": Enns das "Ziel": Dobersberg ohne Benützung der B 123 - dabei handelt es sich gem. Routenplaner um den kürzesten Weg! - nicht ohne Umweg erreichen.

Der Bw hat die B 123 somit iSd § 2 der VO erlaubter Weise benützt.

BERUFUNG STATTGEGEBEN, STRAFE AUFGEHOBEN

B123: VwSen-160356/2/Sch/Pe

[...]

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 7. Februar 2005, VerkR96-3433-2004, wurde über Herrn F H, wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 52 Z7a und § 99 Abs.3 lit.a StVO 1960 iVm § 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend ein Fahrverbot für Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t auf bestimmten Straßenstrecken im Bundesland OÖ, LGBl.Nr. 37/2004, eine Geldstrafe von 200 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden verhängt, weil er am 7. September 2004 um 13.50 Uhr das Sattelkraftfahrzeug mit den Kennzeichen und, auf der B123 Mauthausener Straße bei Strkm. 10,750, Gemeindegebiet Ried/Riedmark, Fahrtrichtung Pregarten, gelenkt und dabei das Vorschriftszeichen Fahrverbot für Lkw mit mehr als 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr, missachtet habe.

[...]

Gemäß dem Routenplaner: "map24.at" beträgt die Entfernung von Steyr nach Gallneukirchen

- unter Benützung der B 123: 48,96 km

- unter Benützung der A1 und der A7: 60,61 km

Die Fahrtstrecke auf der A1 und der A7 wäre daher um mehr als 11 km länger als auf der B 123 Mauthausener Straße.

Der Berufungswerber konnte daher von Steyr das "Ziel": Gallneukirchen ohne Benützung der B 123 Mauthausener Straße - laut Routenplaner handelt es sich

dabei um den kürzesten Weg - nicht ohne Umweg erreichen. Es war daher davon auszugehen, dass der Berufungswerber die B 123 Mauthausener Straße somit iSd § 2 der Verordnung erlaubter Weise benützt hat.

BERUFUNG STATTGEGEBEN, URTEIL AUFGEHOBEN

B123: VwSen-160256/2/Kei/Ps

[...]

"Sie sind am 29.07.2004 um 09.35 Uhr als Lenker des Sattelkraftfahrzeuges, bestehend aus dem Sattelzugfahrzeug mit dem Kennzeichen und dem Sattelanhänger mit dem Kennzeichen, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 t beträgt, auf der B123, bei Strkm 18,400, bei der Bushaltestelle Obergaisbach/Wolfsegg, im Gemeindegebiet von Wartberg ob der Aist, entgegen dem Verbotsschild 'Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 3,5 t' mit den Zusatztafeln '123' und 'ausgenommen Ziel- und Quellverkehr' gefahren, obwohl die angeführte Ausnahme für Sie nicht in Betracht kam.

[...]

Es handelte sich bei der gegenständlichen Fahrt über die B123 um die kürzeste Route (siehe den Routenplaner www.tiscover.com) und eine andere Route wäre für den Bw ein Umweg gewesen.

Deshalb war in Entsprechung der Bestimmung des § 2 der Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t auf bestimmten Straßenstrecken im Bundesland Oberösterreich, LGBl. Nr. 37/2004, spruchgemäß (Spruchpunkt I.) zu entscheiden.

BERUFUNG STATTGEGEBEN, STRAFE AUFGEHOBEN

B137: VwSen-160489/2/Bi/Be

[...]

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 1 und 2 der Verordnung "des Amtes" der Oö. Landesregierung vom 21. Juni 2004, LGBl.Nr.37, iVm § 99 Abs.3 lit.a StVO 1960 eine Geldstrafe von 200 Euro (5 Tage EFS) verhängt, weil er am 10. November 2004 um 2.10 Uhr im Gemeindegebiet von Bad Schallerbach, Innviertlerstraße B137 bei km 12.800, Schallerbacherberg, FR Grieskirchen, das Sattelzugfahrzeug mit dem Anhänger gelenkt und dabei das deutlich sichtbar aufgestellte Verkehrszeichen "Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht

von über 3,5 t, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr" nicht beachtet habe. Er sei nicht unter die Ausnahme gefallen.

[...]

Laut T-Routenplaner (www.t.com) führt die kürzeste Strecke von Wels nach Schärding über die B137, nämlich 62,4 km. Hätte der Bw die A8 bis Schärding benützt, das sind 77,8 km, wäre das ein Umweg von 15,4 km gewesen. Daher greift die Ausnahmebestimmung des § 2 der in Rede stehenden Verordnung, weil nach dessen eindeutigem Wortlaut Schärding ohne Benützung der vom Fahrverbot erfassten Wegstrecke nicht ohne Umweg erreicht werden könnte. Ob ein solcher Umweg zumutbar gewesen wäre oder die Verordnung damit letztlich tatsächlich bis zur Sinnlosigkeit ausgehöhlt würde, war daher nicht zu prüfen. "Umweg" bedeutet schlicht eine längere Wegstrecke, und zwar in örtlicher, nicht in zeitlicher Hinsicht.

BERUFUNG STATTGEGEBEN, STRAFE AUFGEHOBEN

B141: VwSen-160502/5/Bi/Be

[...]

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 52 lit.a Z9c und 99 Abs.3 lit.a StVO 1960 iVm der Verordnung der Oö. Landesregierung vom 21. Juni 2004, LGBl.Nr.37, eine Geldstrafe von 200 Euro (5 Tage EFS) verhängt, weil er am 30. November 2004 um 15.50 Uhr den Lastkraftwagen mit dem Kennzeichen und dem Anhänger mit dem Kennzeichen mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t im Gemeindegebiet Polling/l. auf der B141 bei Strkm 43.400 in Fahrtrichtung Altheim entgegen dem Verbotsschild "Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht" mit der Zusatztafel "ausgenommen Ziel- und Quellverkehr" gelenkt habe, obwohl diese Fahrt nicht im Ziel und Quellverkehr stattgefunden habe.

[...]

Laut T-Routenplaner (www.t.com) führt die kürzeste Strecke von Haag/H. nach München über den Grenzübergang Braunau/Simbach über die B141 mit 172,3 km. Über die A8 bis Ort/l. und die B148, die in der Verordnung nicht angeführt ist, beträgt die Fahrtstrecke nach München 182,1 km, was einen Umweg von immerhin 9,8 km darstellt.

Daher greift die Ausnahmebestimmung des § 2 der in Rede stehenden Verordnung, weil nach dessen eindeutigem Wortlaut München ohne Benützung der vom Fahrverbot erfassten Wegstrecke nicht ohne Umweg erreicht werden könnte. Ob ein solcher Umweg zumutbar gewesen wäre oder die Verordnung damit letztlich tatsächlich bis zur Sinnlosigkeit ausgehöhlt würde, war daher nicht zu prüfen. "Umweg" bedeutet schlicht eine längere Wegstrecke, und zwar in örtlicher, nicht in zeitlicher Hinsicht.

BERUFUNG STATTGEGEBEN, URTEIL AUFGEHOBEN**B141: VwSen-160656/2/Bi/Be**

[...]

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 52 lit.a Z9c und 99 Abs.3 lit.a StVO iVm der Verordnung der Oö. Landesregierung vom 21. Juni 2004, LGBl.Nr.37, und 2) §§ 102 Abs.10a iVm 134 Abs.1 KFG 1967 Geldstrafen von 1) 200 Euro (5 Tage EFS) und 2) 35 Euro (24 Stunden EFS) verhängt, weil er am 8. September 2004 um 13.00 Uhr das Sattelzugfahrzeug mit dem Kennzeichen (D) mit dem Anhänger mit dem Kennzeichen RÜG-JR98 (D) mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t im Gemeindegebiet Polling im Innkreis auf der B141 bei Strkm 40.800 auf Höhe des Gasthauses im Ortsgebiet von I gelenkt habe,

1. entgegen dem Verbotsschild "Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht" mit der Zusatztafel "ausgenommen Ziel- und Quellverkehr", obwohl diese Fahrt nicht im Ziel- und Quellverkehr stattgefunden habe,

[...]

Laut Tiscover-Routenplaner (www.tiscover.com) führt die kürzeste Strecke von Perg nach Burghausen über die A1, die A8 und die B141. Hätte der Bw die A8 bis Ort /I. und dann die vom Fahrverbot nicht erfasste B148 benützt, wäre das ein Umweg von 2,9 km, dh 158,3 km gegenüber 155,4 km auf der B141, gewesen. Daher greift die Ausnahmebestimmung des § 2 der in Rede stehenden Verordnung, weil nach dessen eindeutigem Wortlaut Burghausen ohne Benützung der vom Fahrverbot erfassten Wegstrecke nicht ohne Umweg erreicht werden könnte. Ob ein solcher Umweg zumutbar gewesen wäre, war daher nicht zu prüfen. Auf dieser Grundlage war mit der Behebung von Punkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens vorzugehen.

[...]

BERUFUNG STATTGEGEBEN, URTEIL AUFGEHOBEN**B3: VwSen-160354/2/Sch/Pe**

[...]

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 31. Jänner 2005, VerkR96-3244-2004, wurde über Herrn F H, wegen der Verwaltungsübertretung

gemäß § 52 Z7a und § 99 Abs.3 lit.a StVO 1960 iVm § 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend ein Fahrverbot für Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t auf bestimmten Straßenstrecken im Bundesland OÖ, LGBl.Nr. 37/2004, eine Geldstrafe von 200 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden verhängt, weil er am 7. Juli 2004 um 9.20 Uhr den Lkw mit dem Kennzeichen, auf der B3 Donau Straße bei Strkm. 204,800, Gemeindegebiet Arbing, Fahrtrichtung Linz, gelenkt habe und dabei als Lenker des Kraftfahrzeuges das Verbotsschild "Fahrverbot für Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen" mit der Zusatztafel "ausgenommen Ziel- und Quellverkehr" nicht beachtet habe.

[...]

Gemäß dem Routenplaner: "map24.at" beträgt die Entfernung von Traisen nach Linz

- unter Benützung der B3: 124,97 km

- unter Benützung der A1: 137,10 km

Die Fahrtstrecke auf der A1 ist bzw wäre daher um mehr als 12 km länger als auf der B3 Donau Straße.

Der Berufungswerber konnte daher von der "Quelle": Traisen das "Ziel": Linz ohne Benützung der B3 Donau Straße - laut Routenplaner handelt es sich dabei um den kürzesten Weg - nicht ohne Umweg erreichen. Es war daher davon auszugehen, dass der Berufungswerber die B 3 Donau Straße somit iSd § 2 der Verordnung erlaubter Weise benützt hat.

[...]

BERUFUNG STATTGEGEBEN, URTEIL AUFGEHOBEN

B141: VwSen-160216/7/Zo/Pe

[...]

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Berufungswerber in Punkt 1 vorgeworfen, dass er am 12.10.2004 um 10.10 Uhr als Lenker des Lkw mit dem Kennzeichen, mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t, im Gemeindegebiet von Polling, auf der B 141 bei Strkm. 43,380 entgegen dem Verbotsschild "Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht" mit der Zusatztafel "ausgenommen Ziel- und Quellverkehr" gefahren sei, wobei diese Fahrt nicht im Ziel- und Quellverkehr stattgefunden habe. Er habe dadurch gegen § 52 lit.a Z9c StVO iVm der Verordnung des Landes Oö. vom 21.6.2004, LGBl. Nr. 37, verstoßen, weshalb

über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 56 Stunden, Verfahrenskostenbeitrag 20 Euro) verhängt wurde.

[...]

Leonding wird von der B 1 verkehrstechnisch erschlossen. Es bleibt daher zu prüfen, ob Leonding ohne Benützung der vom Fahrverbot umfassten B 141 von P aus nicht ohne Umweg erreicht werden könnte. Wie oben in Punkt 4.1. dargestellt, führt die kürzeste Verbindung von Leonding nach P u.a. über die B 143. Jede andere Fahrtstrecke wäre mit einem Umweg verbunden. die gegenständliche Fahrt fällt daher unter § 2 der angeführten Verordnung und ist von dem in § 1 angeordneten Fahrverbot ausgenommen. Das dem Berufungswerber vorgeworfene Verhalten bildet daher keine Verwaltungsübertretung, weshalb das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs.1 Z1 VStG einzustellen war.

BERUFUNG STATTGEGEBEN, STRAFE AUFGEHOBEN

B141: VwSen-160387/2/Zo/Hu

[...]

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Berufungswerber vorgeworfen, dass er am 13.7.2004 um 12.45 Uhr als Lenker des Sattelkraftfahrzeuges, mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t in Polling auf der B141 bei Strkm 43,380 entgegen dem Verbotsschild "Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht" mit der Zusatztafel "ausgenommen Ziel- und Quellverkehr" gefahren ist, obwohl diese Fahrt nicht im Ziel- und Quellverkehr stattgefunden hat. Er habe dadurch eine Übertretung des § 52 lit.a Z9c StVO iVm der Verordnung der OÖ. Landesregierung vom 21.6.2004, LGBl.Nr. 37, begangen, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 36 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden, Verfahrenskostenbeitrag 3,60 Euro) verhängt wurde.

[...]

Der Begriff "Gebiet" in § 2 der gegenständlichen Verordnung ist nicht näher ausgelegt. Es ist davon auszugehen, dass darunter Räume zu verstehen sind, welche von dem im § 1 angeführten Straßennetz verkehrstechnisch erschlossen werden. Wartberg/Krems liegt zwar nicht unmittelbar an einer vom Fahrverbot des § 1 umfassten Straße, wird jedoch von der B138 erschlossen. Wartberg/Krems gehört damit zu jenem Gebiet, für welches die entsprechende Ausnahme für den Ziel- und Quellverkehr angeordnet wurde. Es ist daher weiter zu prüfen, ob dieses Gebiet ohne Benützung der vom Fahrverbot umfassten B141 nicht ohne Umweg erreicht werden könnte. Dabei ist auf die gesamte Fahrtstrecke vom Ausgangspunkt bis zum Zielpunkt abzustellen. Die vom Berufungswerber benutzte Fahrtstrecke stellt die kürzeste Verbindung zwischen Ebersberg und Wartberg/Krems dar. Bei Benützung jenes Straßennetzes, für welches kein Fahrverbot verordnet wurde, also im Wesentlichen die A8 von Ort i.l. bis Haag/H. wäre die Fahrtstrecke um ca. 5 km

länger. Die Benützung dieser Fahrtstrecke würde daher einen Umweg bedeuten, weshalb die gegenständliche Fahrt unter die Ausnahmeverordnung des § 2 der angeführten Verordnung fällt und von dem im § 1 angeordneten Fahrverbot ausgenommen ist.

BERUFUNG STATTGEGEBEN, URTEIL AUFGEHOBEN

B1: VwSen-160332/2/Ki/An

[...]

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Straferkenntnis vom 28.12.2004, VerkR96-20206-2004, den Berufungswerber für schuldig befunden, er habe am 24.8.2004 um 12.13 Uhr den auf die Firma A GesmbH zum Verkehr zugelassenen Lkw mit dem kraftfahrrechtlichen Kennzeichen B auf der B1 (Wiener Straße) bei km 264,0 in Fahrtrichtung Frankenmarkt gelenkt, obwohl das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t verboten ist. Er habe dadurch § 52a Z7a StVO 1960 verletzt.

[...]

Aus den vorgelegten Unterlagen (map & guide Karten) geht weiters in klarer Weise hervor, dass die kürzeste Strecke von S nach Vöcklabruck tatsächlich über die B1 führt (34,6 Kilometer). Bei Benützung der Autobahn A1 würde hingegen die kürzeste Strecke über die B154, weiters über die A1 und dann über die B151 62,8 Kilometer betragen. Der Berufungswerber hätte sohin bei der Streckenführung über die A1 einen bedeutenden Umweg machen müssen. Es greift daher im gegenständlichen Fall die Ausnahmebestimmung des § 2 der oben angeführten Verordnung der Oö. Landesregierung, die nach ihrem eindeutigen Wortlaut nicht auf die Zumutbarkeit eines Umweges abstellt.

BERUFUNG STATTGEGEBEN, STRAFE AUFGEHOBEN

B138: VwSen-160232/2/Kof/Hu

[...]

Sie haben am 19.10.2004 um ca. 18.03 Uhr den LKW, Kennzeichen GM-..... auf der Pyhrnpaß Straße B 138 bei Km. 57,050 im Gemeindegebiet von St. Pankraz in Richtung Windischgarsten gelenkt, wobei Sie als Lenker insofern der Verordnung des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 21.6.2004, LGBL. 37/2004 zuwider gehandelt haben, als Sie den LKW entgegen dem Fahrverbot für LKWs mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t lenkten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 1 der Verordnung des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 21.6.2004, LGBL 37/2004 i.V.m. § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960;

[...]

Gemäß dem Routenplaner: route1.tiscover.com beträgt die Entfernung

von Schön nach Spital/Pyhrn

auf der B138: 31,8 km und auf der A9: 35,0 km.

Die Fahrstrecke auf der A9 ist daher um ca. 3 km länger als auf der B138!

Der Bw konnte daher das Ziel Spital/Pyhrn ohne Benützung der B138 Abschnitt: *von Schön nach Spital/Pyhrn* nicht ohne Umweg erreichen.

Der Bw hat somit die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen.

BERUFUNG STATTGEGEBEN, STRAFE AUFGEHOBEN

L 520: VwSen-160108/2/Fra/He

[...]

1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis über den Berufungswerber (Bw) wegen Übertretung des § 43 Abs.2 lit.a StVO 1960 iVm § 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung vom 21.6.2004, LBGI.Nr. 37, gemäß § 99 Abs.3 lit.a StVO 1960 eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 84 Stunden) verhängt, weil er am 11.8.2004 um 17.50 Uhr im Gemeindegebiet von Gaspoltshofen, Bezirk Grieskirchen, Oberösterreich, auf der Gaspoltshofener Straße L 520 bis auf Höhe des Strkm. 9,800 und auf der Gallspacher Straße B 135 bis unmittelbar nach der Fa. D (Anhalteort) in Fahrtrichtung Schwanenstadt das Sattelkraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen (Sattelzugfahrzeug der Marke DAF) und dem behördlichen Kennzeichen (Sattelanhängers der Marke Schwarzmüller) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, trotz bestehenden Lkw-Fahrverbotes gelenkt hat und, obwohl diese Fahrt auch nicht unter die Ausnahmebestimmung Ziel- und Quellverkehr fällt, zumal er bereits bei der Autobahnanschlussstelle Haag am Hausruck auf die Innkreisautobahn A 8 auffahren hätte können, um ohne Umweg von seinem Quellort Ried im Innkreis zu seinem Zielort in Laakirchen zu gelangen.

[...]

Die oa Ausführungen der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis werden vom Oö. Verwaltungssenat aus verkehrs- und umweltpolitischen Gründen geteilt. Die Behörde hat sich jedoch bei Erlassung von Hoheitsakten wegen der potentiellen Verletzung von Grundrechten ausschließlich von Rechtsnormen leiten zu lassen. § 2 der hier anzuwendenden Verordnung stellt nun keineswegs darauf aus, dass unter der Voraussetzung des Vorliegens einer Fahrt im Ziel- und Quellverkehr aus verkehrs- oder umweltpolitischen Gründen ein zumutbarer Umweg in Kauf zu nehmen wäre. Der Bw müsste jedoch, wenn es nach den Vorstellungen der belangten Behörde geht, bei Wählen der Fahrtroute über die A 8 sowie über die A 1 einen beträchtlichen Umweg von zig Kilometern in Kauf nehmen. Die Ausnahmebestimmung des § 2 leg.cit. spricht jedoch lediglich von einem "Umweg". Diese Norm enthält kein "Zumutbarkeitskriterium" eines Umweges. Die gegenständliche Fahrt ist daher von der oa Ausnahmebestimmung erfasst, weshalb die Bestrafung nicht zu Recht erfolgt ist. Aus den genannten Gründen war sohin das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

BERUFUNG STATTGEGEBEN, STRAFE AUFGEHOBEN

B137: VwSen-160085/2/Fra/He

[...]

1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis über den Berufungswerber (Bw) wegen Übertretung des § 1 und § 2 der Verordnung der Oö. Landesregierung vom 21. Juni 2004, LGBl.Nr. 37/2004 gemäß § 99 Abs.3 lit.a StVO 1960 in Verbindung mit der Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl.Nr. 37/2004, vom 21.6.2004, eine Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 30 Stunden) verhängt, weil er am 13.7.2004 gegen 14.15 Uhr das Sattelkraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen im Gemeindegebiet Andorf auf der B 137 Innviertler Straße bis auf Höhe km 46,200 (in Fahrtrichtung Wels), gelenkt hat, obwohl für diese Straßenstrecke durch Verordnung das Fahren mit Lkw's mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen - außer Fahrten im Ziel- und Querverkehr für Gebiete, die ohne Benützung der vom Verbot erfassten Wegstrecken nicht ohne Umweg erreicht werden können, ausgenommen sind - verboten ist.

[...]

Lt. Tiscover-Routenplaner (<http://tiscover.com>) führt die kürzeste Strecke von Schärding nach Vorchdorf über die B 137/E 56 (73,5 km). Über die A 8 beträgt die Streckenlänge von Schärding nach Vorchdorf 79,7 km. Der Bw hätte sohin bei der Streckenführung über die A 8 einen Umweg von rund 6 km machen müssen. Es greift daher im gegenständlichen Fall die Ausnahmebestimmung des § 2 der oa. Verordnung der Oö. Landesregierung die nach ihrem eindeutigen Wortlaut nicht auf die Zumutbarkeit eines Umweges abgestellt. Deshalb war die Frage, ob die Fahrt zu/von einer Tankstelle als "Zielverkehr" zu verstehen ist, im konkreten Fall nicht zu untersuchen. Dennoch wird Fall auf die Rechtsansicht der Oö. Landesregierung

hingewiesen. Diese vertrat bereits 1997 die Auffassung, dass eine Fahrt zu oder von einer Tankstelle nicht als Ziel- und Quellverkehr anzusehen ist. Der Oö. Verwaltungssenat hat keine Veranlassung, diese Rechtsansicht nicht zu teilen, zumal diese nicht un schlüssig zu erkennen ist.

BERUFUNG STATTGEGEBEN, STRAFE AUFGEHOBEN